



FISCHERVEREIN BOSWIL

FISCHEREI-REGLEMENT

Beschreibung der Fischenz

Feldenmoos Boswil

Weiher Nr. 1 liegt südlich mit Brunnen und grossem Steintisch

Weiher Nr. 2 liegt nördlich mit zwei Inseln.

Weiher Nr. 3 liegt südlich von Weiher Nr. 1

Fischereivorschriften

1. Fanggeräte und Methoden

Erlaubt ist der Gebrauch einer Angelrute und einer Angel (Einfacher Angel, Dreiangel, Löffel, Wobbler, Twister).

Ein Inhaber der Fischereikarte darf einem Kind (Alter bis 14 Jahre) unter Aufsicht eine 2. Angelrute zur Verfügung stellen und gleichzeitig selbst Fischen⁽⁶⁾. Die Fänge werden auf der Statistik des Mitgliedes eingetragen. Die Fangzahlbegrenzungen gem. Art. 5 bleiben gleich.

Beim Fischen ist die Angelrute dauernd unter direkter Kontrolle zu halten⁽³⁾.

Verboten sind Widerhaken, auch für die gezielte Hechtfischerei⁽¹⁾. Beim Fischen auf Hecht ist ein Stahl- oder Keflar-Vorfach zu montieren.

Das Angeln mit „Stehaufmännchen“, „Paternoster“ oder nach einem anderen, in der Wirkung gleichartigem System, ist verboten.

Der Angelhaken ist beim lebenden Köderfisch am Maul zu montieren.

2. Waidgerechtes Verhalten⁽²⁾

Die Fische sind mit dem Feumer zu landen.

Gefangene Regenbogenforellen dürfen nicht in den Weiher zurückgesetzt werden (kein Mindestfangmass).

Für den Hecht gilt folgendes Fangfenster: 65cm – 85cm, >100cm ⁽⁸⁾

5. Fangbeschränkung

Fangzahlbeschränkung pro Tag:

Forelle	3 Stück	
Hecht, Zander	je	2 Stück
Schleie, Karpfen	je	2 Stück ⁽⁷⁾

Eine Fischereikarte berechtigt zum Fang von maximal 50 Stk. Forellen. Ein Mitglied kann maximal eine Zusatzkarte zur Fangberechtigung von weiteren 50 Stk. Forellen erwerben. Der Preis für die Zusatzkarte wird von der GV festgelegt (6).

6. Schutz der Weiheranlagen

Zu den Weiheranlagen ist Sorge zu tragen.

Veränderungen an den Pflanzen (z. Bsp. Ausholzen) sind strengstens untersagt.

Im Feldenmoos müssen die Motorfahrzeuge auf dem Parkplatz beim Waldeingang parkiert werden.

7. Aufsicht

Das Fischereipatent muss den Aufsichtsorganen (Polizei, Fischerei- und Jagdaufsehern) auf Verlangen vorgewiesen werden.

Die Aufsichtsorgane sind auch berechtigt, die Fischbehälter (Auto, Lagel, Rucksack, usw.), d. h. den Fang zu kontrollieren.

Im Übrigen gelten die Eidgenössischen und Kantonalen Fischereigesetze und Verordnungen.

8. Fischfangstatistik

Die dem Patent beigelegte Fischfangstatistik ist wahrheitsgetreu auszufüllen und jeweils bis 10. Januar des neuen Jahres dem Kassier einzusenden.

9. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlung der Vorschriften erfolgt eine Verwarnung, eine Verzeigung, der Entzug des Fischereipatentes oder der Ausschluss aus dem Fischerverein Boswil.

10. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt auf den 01.03.2008 in Kraft.

Somit wird das Reglement vom 16.02.2001 aufgehoben.

Die Teilrevisionen vom 24.02.2009 (1), 18.02.2011 (2), 13.02.2015 (3) und 10.02.2017 (4) sind Bestandteil dieses Reglements.

Die Teilrevision vom 10.02.2017 (4) tritt auf den 01.03.2017 in Kraft. (5) Die Aufhebung der Tageszeitbegrenzungen tritt auf 20.02.2021 in Kraft.

(6) Ergänzungen 2. Angelrute für Kinder bis 14 Jahre,

Fangzahlbeschränkung von 50 Forellen auf 1. Karte sowie Einführung Zusatzkarte für weitere 50 Forellen treten ab 12.02.22 in Kraft.

(7) Anpassungen treten ab 17.02.2024 in Kraft.


(8) Anpassungen treten ab 21.02.2026 in Kraft.

Boswil, 5. März 2026

Fischerverein Boswil

Der Präsident:

Der Aktuar:



Philipp Keusch

Peter Waltenspül